

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich am 18. Juni 2004 folgende 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich beschlossen. :

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Kiedrich als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Kindertagesstätte bestimmt sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Kiedrich wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch auf Aufnahme der Kinder aus Kiedrich nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über deren Aufnahme trifft der Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Über Aufnahmen, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen erforderlich sind, entscheidet auf Vorschlag der Leitung der Kindertagesstätte der Gemeindevorstand. Hierbei findet auch das Lebensalter des jeweiligen Kindes Berücksichtigung, jedoch muss dieses mindestens ein Lebensalter von 3 Jahren haben.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet
 - a) im Regelkindergartenbetrieb (ganztags) von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - b) im Tagesstättenbetrieb (halbtags) von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
bzw. (ganztags) von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ausnahmen im Betreuungsangebot können mit Einverständnis des Trägers gewährt werden, wenn es der Kindergartenbetrieb ermöglicht.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen und während der Weihnachtsferien bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließungszeiten werden spätestens bis zum 1.1. jeden Jahres bekanntgegeben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die Kindertagesstätte an bis zu 5 Tage im Jahr ebenfalls geschlossen.

- (4) Bekanntgaben erfolgen grundsätzlich durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung und die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Geschwister, die zur Abholung berechtigt werden sollen, müssen ein Mindestalter von 14 Jahren aufweisen. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist sobald als möglich der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung entrichtet.

§ 11
Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann nur bis zum Schluß eines Kindergartenjahres erfolgen. Das Ende eines jeden Kindergartenjahres ist der 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abmeldung muß spätestens zum 10. Mai des jeweiligen Kalenderjahres der Kindertagesstättenleitung vorliegen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Eine Abmeldung aus wichtigem Grund, wie zum Beispiel Umzug oder längere krankheitsbedingte Abwesenheit, kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Abmeldung muß spätestens 3 Wochen vorher der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12
Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen;
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Hess. Datenschutzgesetz über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kiedrich (Benutzungssatzung) tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Kiedrich, den 18. Juni 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kiedrich

i.V. gez. (Steinmacher)
Erster Beigeordneter